

Landesjugendhilfeausschuss
des Freistaates Thüringen
- 5. Legislaturperiode-

Beschluss-Reg.-Nr. 123/14

der 19. Sitzung des LJHA am 8. September 2014 in Erfurt

Fachliche Empfehlungen zur Höhe der Erstattung von Verwaltungskosten nach § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt die Fachlichen Empfehlungen zur Höhe der Erstattung von Verwaltungskosten nach § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII (s. Anlage).

Abstimmung: 14 Ja-Stimmen
 0 Nein-Stimmen
 0 Enthaltungen

Einstimmig angenommen.

Fachliche Empfehlungen

Empfehlungen zur Höhe der Erstattung von Verwaltungskosten nach § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII

Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes am 1. Januar 2012 wurde der § 37 Abs. 2 SGB VIII neu gefasst. Pflegepersonen haben vor der Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung. Lebt ein Kind oder ein Jugendlicher bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so sind ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen. Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die aufgewendeten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten auch in den Fällen zu erstatten, in denen die Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe geleistet wird.

Das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit, Referat 34 Heimaufsicht, erzieherische Hilfen (Referat 34), empfiehlt in Abstimmung mit den Thüringer Kommunalen Spitzenverbänden bei der Geltendmachung von Verwaltungskosten nach § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII die vom LJHA Thüringen beschlossenen Empfehlungen anzuwenden. Die Empfehlungen gelten für einen Zeitraum von 5 Jahren. Danach ist eine Fortschreibung vorgesehen.

1. Der Beratungs- und Unterstützungsaufwand von Pflegepersonen findet eine pauschale Berücksichtigung im Umfang von 20 Stunden pro Jahr (dies entspricht 1,7 Stunden pro Monat).

In dieser Pauschale finden folgende Inhalte anteilig Berücksichtigung:

- Begleitung der Pflegeeltern bei den ersten Begegnungen
- Aufnahme des Kindes in die Pflegefamilie
- Beratung und Begleitung der Pflegeeltern (inkl. Krisenintervention)
- Mitwirkung bei der Hilfeplangestaltung
- Fortbildung/Supervision von Pflegeeltern
- Begleitung von Umgangskontakten mit der Herkunftsfamilie

2. Die entstehenden Personalkosten werden in Höhe von 44,49 € pro geleisteter Stunde festgelegt.

Die mit der Betreuung und Unterstützung der Pflegefamilien betrauten Beschäftigten gehören je nach Organisation des durchführenden Jugendamtes im Regelfall unterschiedlichen Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen an. Zur Vereinheitlichung der Abrechnungen wird empfohlen, Personalkosten der Entgeltgruppe S 14 Erfahrungsstufe 4 des TVöD – SuE als Basis zu verwenden.

3. Die Erstattung von Verwaltungskosten nach Sinn und Zweck der Vorschrift des § 37 Abs. 2 SGB VIII bezieht sich nur auf den Zeitraum bis zum Wechsel der örtlichen Zuständigkeit kraft Gesetzes nach § 86 Abs. 6 SGB VIII.

4. Diese Empfehlungen gelten für alle laufenden Fälle im Sinne der Nr. 3. in denen eine Erstattung von Verwaltungskosten nach § 37 Abs. 2 SGB VIII in Betracht kommt. Es wird auf die Dokumentationspflicht des Umfangs der Beratung und Unterstützung der Pflegeperson im Hilfeplan gemäß § 37 Abs. 2a SGB VIII hingewiesen.

Im Interesse einer einheitlichen und praxisgerechten Handhabung wird davon abgeraten, die Verwaltungskostenberechnung auf die tatsächlichen Verhältnisse vor Ort abzustellen, um eine breitestmögliche Akzeptanz zu erreichen.